

## Namensschuldverschreibung

Nr.: 279019BF001

## BEDINGUNGEN

- 1. Die Namensschuldverschreibung wird vom 29. Oktober 2013 (einschließlich) bis zum 29. Oktober 2025 (ausschließlich) mit jährlich 5,050% verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 29. Oktober eines jeden Jahres, erstmals am 29. Oktober 2014, zu zahlen. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten actual/ actual (ICMA Regel 251).
- Die Emittentin zahlt der Darlehensgeberin dieser Namensschuldverschreibung am
  Oktober 2025 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurück.
- 3. (a) Weder die Emittentin (außer in dem nachstehend unter (d) genannten Fall) noch die Gläubigerin sind berechtigt, diese Namensschuldverschreibung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
  - (b) Das durch Begebung der Namensschuldverschreibung zur Verfügung gestellte Kapital dient als Ergänzungskapital der Emittentin und der Instituts- oder Finanzholdinggruppe, der sie angehört ("Gruppe") gemäß § 10 Abs. 5a KWG. Ferner soll das durch Begebung der Namensschuldverschreibung zur Verfügung gestellte Kapital auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch die europäischen Umsetzungsakte<sup>1</sup> als nachrangiges Kapital ("Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV") der Emittentin und ihrer Gruppe dienen.
  - (c) Für den Fall, dass das durch Begebung dieser Namensschuldverschreibung zur Verfügung gestellte Kapital aufgrund der vorgenannten oder späterer regulatorischer Änderungen nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin und ihrer Gruppe gemäß § 10 Abs. 5a KWG bzw. als Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV anerkannt werden sollte, werden die Parteien eine Anpassung der Bedingungen der Namensschuldverschreibung ("Vertragsanpassung") mit dem Ziel verhandeln, dass diese Namensschuldverschreibung weiterhin die betreffenden Anforderungen an Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 5a KWG bzw. an Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV erfüllt und bei der Ermittlung der Eigenmittel der Emittentin und ihrer Gruppe entsprechend berücksichtigt werden kann. Die Emittentin wird der Gläubigerin die gewünschte Vertragsanpassung schriftlich mitteilen.
  - (d) Sollten die Parteien sich nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über eine gewünschte Vertragsanpassung auf eine entsprechende Vertragsanpassung einigen, ist die Emittentin berechtigt, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde diese Namensschuldverschreibung mit einer Frist von weiteren 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum ausstehenden Nennwert jeweils zuzüglich der bis zu diesem Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen sowie zuzüglich aller ausstehenden Zinsrückstände zu kündigen.
- 4. Die Forderungen der Gläubigerin gegen die Emittentin aus dieser Namensschuldverschreibung auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht entsprechend nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation und der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf diese Namensschuldverschreibung erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
- 5. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Nr. 2 nicht verkürzt sowie die Bestimmung über die Unkündbarkeit gemäß Nr. 3 (a) nicht aufgehoben werden. Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Emittentin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht das Kapital mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> bestehend aus der Verordnung Nr. 575/2013 (EU),vom 26.06.2013, über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABI.EU L 176, 1 (sog. Capital Requirement Regulation oder CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABI EU L 176/338 (sog. Capital Requirements Directive oder CRD) (zusammen als "CRD IV" bezeichnet)



- 6. Die Aufrechnung der Forderungen der Gläubigerin aus dieser Namensschuldverschreibung (Kapitalrückzahlung und Zinsen) gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- 7. Die Emittentin verzichtet hinsichtlich der Forderungen aus dieser Namensschuldverschreibung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit diese Namensschuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz.
- 8. Für die Forderungen aus dieser Namensschuldverschreibung dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden.
- 9. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen. "Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Realtime Gross Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.
- 10. Die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1,0 Mio. oder einem ganzzahligen Vielfachen davon abtretbar. Abtretungen sind der Emittentin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Vorschriften des § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden zugunsten der Emittentin Anwendung.

11. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht.

Die Emittentin hat die Gläubigerin auf folgende Rahmenbedingungen hingewiesen:

Die Regelungen der CRD IV bzw. des derzeit vorliegenden Vorschlages der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (sog. "Recovery and Resolution Directive" oder "RRD oder BRRD" 2012/0150 (COD)) oder vergleichbarer nationaler Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten werden Auswirkungen auf die Rechtsposition der Gläubigerin haben.

Die Regelungen der CRR bzw. die Umsetzung von CRD und RRD können dazu führen, dass die Zinsen und der Kapitalbetrag der Namensschuldverschreibung bis auf Null herabgesetzt oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden, wenn dies die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde verlangt. Eine solche Herabschreibung oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung kann unmittelbar durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde oder durch Entscheidung der Emittentin nach entsprechender Feststellung der Aufsichtsbehörde stattfinden. Sie befreit die Emittentin insoweit von der Leistung auf die Namensschuldverschreibung und berechtigt die Gläubigerin weder zur Kündigung dieser Namensschuldverschreibung noch anderer Rechtsgeschäfte mit der Emittentin oder ihrer Gruppe noch zur Geltendmachung sonstiger diesbezüglicher Einwendungen, Einreden oder Gestaltungsrechte.

Auf Grund des am 05.07.2013 durch den Bundesrat angenommenen Gesetzes zur Umsetzung der CRD ("CRD IV Umsetzungsgesetz") kann die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern bei der Emiltentin oder ihrer Gruppe die Eigenmittel oder die Liquidität nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, zudem anordnen, dass die Auszahlung von Zinsen insgesamt oder teilweise ersatzlos entfällt, soweit sie nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind. Auszahlungen wären insoweit zurückzuerstatten, als sie einer solchen Anordnung widersprechen.